

ein Zugeständniß gewährt werden, was mit dem Grundprincip des Mandats vom 30. Januar 1819 vollkommen unvereinbar ist. Das Letztere beruht nämlich auf dem Grundsatz, daß überhaupt Niemand Chirurgie betreiben, chirurgische Verrichtungen irgend einer Art besorgen dürfe, der nicht auf einer wissenschaftlichen Anstalt dazu gebildet und von einer öffentlichen Behörde geprüft worden ist. Nach der Ansicht der Petenten würde es dagegen künftig wieder eine bloß zünftige und handwerksmäßige Erlernung der Chirurgie geben, und das wäre, wie die geehrte Deputation sehr richtig anerkannt hat, ein offener Rückschritt, der uns gewissermaßen in das Mittelalter zurückführen würde. Soll daher Etwas für die Petenten geschehen, so würde es höchstens auf dem Wege thunlich sein, den die Deputation in ihrem Berichte angedeutet hat, nämlich daß man ihnen nachlasse, ihre Gerechtigkeiten an Barbiergefellen zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung, daß sich diese aller chirurgischen Verrichtungen schlechterdings zu enthalten und sich auf das Barbiergewerbe im engsten Sinne zu beschränken hätten. In dieser Art besteht wohl schon hier und da die zünftige Ausübung des Badergewerbes ohne Verbindung mit der Chirurgie. Indes muß ich bemerken, daß das Ministerium bisher allerdings Bedenken getragen hat, dergleichen Dispensationen zu ertheilen, und daß in keinem Falle ein häufiger Gebrauch davon zu machen sein würde, da in practischer Hinsicht manche Inconsequenzen daraus entstehen könnten. Das Volk ist einmal noch daran gewöhnt, Bader und Chirurg für gleichbedeutend zu halten. Es würde daher zwischen legitimirten und nichtlegitimirten Badern keinen Unterschied machen und von den letztern die nämlichen Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können glauben, die es überhaupt in den Barbierstuben zu erlangen gewohnt ist, somit aber diesen unlegitimirten Badereibesitzern die Versuchung und die Gelegenheit sehr nahe gelegt sein, über die Grenzen ihrer Befugnisse hinauszuschreiten. Man würde auf diese Weise Gefahr laufen, möglicherweise eine Classe von Austerchirurgen hervorzurufen, welche sehr gefährlich werden könnte. Wenn daher auch auf solche Dispensationen überhaupt eingegangen werden sollte, so würden dieselben doch nicht gewissen Badereien im Allgemeinen und für immer ertheilt werden können, sondern auf den concreten Fall beschränkt bleiben müssen und immer eine genaue Erörterung, namentlich auch mit Rücksicht auf die Individualität des Ansehers darüber, voraussetzen, ob sie für unbedenklich zu halten seien. Wenn zugleich im Allgemeinen die Rede gewesen ist von der nach dem Mandate von 1819 noch bestehenden Verbindung des Badergewerbes und der Chirurgie, wenn man diese als etwas Unzeitgemäßes, der Wissenschaft Unwürdiges bezeichnet hat, so kann wohl nicht die Rede davon sein, diese Verbindung im Princip vertheidigen zu wollen. Inzwischen würde man doch Unrecht thun, ihr Bestehen dem Gesetze zur Last zu legen. Denn das Gesetz hat dieselbe nicht geschaffen, sondern als etwas schon Bestehendes vorgefunden. Die Verbindung zwischen Chirurgie und Badergewerbe ist in Deutschland bekanntlich so alt, wie die Ausübung der Wundarzneikunst selbst, und läßt sich bis ins dreizehnte Jahrhundert zurückführen. Ein mit

dem Volksleben und mit den bestehenden Rechtsverhältnissen so eng verwachsenes Herkommen läßt sich nicht mit einem Schlage vernichten, und die Aufgabe des Gesetzes wäre daher vielmehr, jene Einrichtung zu regeln und soviel wie möglich unschädlich zu machen. In dieser Beziehung ist auch unsere Gesetzgebung ziemlich consequent verfahren. Die hauptsächlichsten hierher gehörigen Bestimmungen sind im Deputationsberichte angeführt. Schon in dem Mandate vom 13. September 1768, zu einer Zeit, wo die Chirurgie noch einem strengen Zunftzwange unterlag, wurde wenigstens bestimmt, daß Niemand zum Meisterrechte bei der Baderzunft oder zu Erwerbung einer Badestube zugelassen werden sollte, der sich nicht durch eine Prüfung vor einer wissenschaftlichen Behörde über seine Befähigung ausgewiesen habe. Im Jahre 1802 wurde die Chirurgie durch ein Gesetz von dem Zunftzwange emancipirt insofern, als das Gesetz bestimmte, daß man, um Chirurgie auszuüben, nicht Bader zu sein brauche. Das Mandat von 1819 ist nun noch weiter gegangen, indem es vorschrieb, daß die Chirurgie auf dem bloß handwerksmäßigen und zünftigen Wege überhaupt nicht mehr erlernt werden dürfe, sondern daß allemal, auch bei den zünftigen Chirurgen, eine Bildung auf einer wissenschaftlichen Lehranstalt vorangegangen sein müsse. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß seit dem Jahre 1819 die Verhältnisse sich wieder verändert haben, und daß die Zeit nicht mehr entfernt ist, wo man noch einen Schritt weiter gehen und vielleicht die letzten Ueberreste der Verbindung zwischen Badergewerbe und Chirurgie aufheben können und müssen. Factisch hat sie sich schon größtentheils gelockert und gelöst; an vielen Orten ist das Barbieren ein freies Gewerbe geworden, und nur in den Städten, wo noch Realgerechtigkeiten bestehen, ist unter deren Schutze die zünftige Ausübung vorherrschend geblieben. Uebrigens ist die Sache nicht ohne practische Schwierigkeiten. Mit der bloßen Aufhebung der §. 2 des Mandats wird es keineswegs abgethan sein; es würden sich vielmehr daran Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse der Baderinnungen und Badergerechtigkeiten knüpfen; es würde ferner und ganz besonders in Frage gezogen werden müssen, welche Stellung künftig überhaupt der Chirurgie zur Medicin angewiesen werden sollte. Diese Ideen, die gerade jetzt unter dem ärztlichen Publicum lebhaft erörtert werden, über die sich aber die Ansichten noch keineswegs fixirt haben und die jedenfalls sehr tief in die Organisation des Medicinalwesens eingreifen, hier weiter zu verfolgen, fühle ich mich nicht competent und berufen. Ich kann nur bemerken, daß dem Ministerio das Bedürfniß, mit der Zeit auch diesen Theil der Gesetzgebung einer Reform zu unterwerfen, nicht entgangen ist, und daß es nicht unterlassen wird, seiner Zeit sich mit diesem Gegenstande näher zu beschäftigen. Es liegt übrigens diese Frage auch in andern deutschen Staaten vor, ohne daß jedoch zu ihrer Lösung bereits bestimmte Vorschritte geschehen wären. Vielmehr befindet sich die ausländische Gesetzgebung im Wesentlichen noch auf demselben Standpunkte, wie bei uns, so daß wir wenigstens hinter andern Staaten in dieser Beziehung nicht zurückgeblieben sind.